



Österreichischer
Städtebund

.....
Rathaus, 1082 Wien
.....

Telefon +43 (0)1 4000 89980
Fax +43 (0)1 4000 7135
post@staedtebund.gv.at
www.staedtebund.gv.at
.....

DVR 0656097 | ZVR 776697963
.....

Unser Zeichen:
90-01-(2015-0751)
.....

bearbeitet von:
Mag. Puchner DW 89994 | Sabrina Mikulik
.....

elektronisch erreichbar:
oliver.puchner@staedtebund.gv.at
.....

MMag. Dr. Anton Matzinger
Abteilung II/3 - Finanzverfassung und
Finanzausgleich
Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien
e-mail: post.ii-3@bmf.gv.at

Wien, 21. Mai 2015

**Entwurf Voranschlags- und
Rechnungsabschlussverordnung 2015 –
VRV 2015, Erläuterungen und WFA**

Sehr geehrter Herr Dr. Matzinger!

Bezugnehmend auf den mit Schreiben des BMF vom 21.4.2015 (GZ. BMF-111110/0004-II/3/2015) übermittelten Entwurf einer VRV 2015, übermittelt der Österreichische Städtebund folgende Stellungnahme.

1. Allgemein

Zu Beginn möchte der ÖSTB die konstruktive Atmosphäre der doch sehr intensiven Gespräche des letzten Jahres hervorheben.

Gleichzeitig darf auf unsere Stellungnahmen vom 13.5.2014, 16.10.2014 und 2.3.2015 hingewiesen werden.

Vorab darf festgehalten werden, dass die Umstellung des Haushaltsrechtes per 2018 vom ÖStB aufgrund der vielfältigen und komplexen Vorarbeiten grundlegend abgelehnt wird. Ein Beharren des Bundes auf einer Implementierung vor dem 1.1.2022 würde zu einer grundlegenden Ablehnung der haushaltsrechtlichen Umstellung nach dem Vorschlag des Bundes seitens des ÖStB führen.

2. Grundsätzliche Punkte

a. Einheitlichkeit

Wie auch schon in den Besprechungen deponiert, gilt es ein einfaches System für die kommunale Praxis zu entwickeln, das bundeseinheitliche Regeln vorsieht, um nicht

dem schlechten Beispiel aus Deutschland, mit unterschiedlichen Systemen in jedem Bundesland, zu folgen. Auch nach verwaltungsökonomischen Gesichtspunkten macht es wenig Sinn, verschiedene Modelle getrennt voneinander zu entwickeln. Vergleichbarkeit und Transparenz – wesentliche Ziele der „Übung“ Haushaltsrechtsreform – werden dadurch relativiert bzw. abgeschwächt.

b. VR-Komitee

Der Österreichische Städtebund sieht die angepeilte Reform in Fortsetzung des Heiligenbluter Protokolls. Aus diesem Grund muss gewährleistet sein, dass es auch in Zukunft ein Gremium zur Weiterentwicklung des Haushaltsrechts gibt, das nur unter Einbeziehung von Gemeindebund und Städtebund einstimmig die Weiterentwicklung des kommunalen Haushaltsrechts vornimmt.

Dies hat umso größere Bedeutung, da die Umsetzung der VRV durch eine VO des Ministeriums und einer 15a-Vereinbarung zwischen Bund und Ländern erfolgen wird. Bei beiden Rechtssetzungsakten haben die Städte und Gemeinden kein Mitspracherecht, obwohl es ihr eigenes Haushaltsrecht betrifft. Dies wird vom Österreichischen Städtebund abgelehnt. An dieser Stelle sei deshalb auf die Diskussion zur Einbeziehung der Kommunen in 15a-Vereinbarungen verwiesen, wie sie etwa auch im aktuellen Regierungsprogramm (Kapitel Staatsreform und Demokratie) angesprochen wird.

c. Rechtliche Umsetzung

Aufgrund des § 16 Abs. 1 F-VG 1948 kann die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem **Rechnungshof nur Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse** der Gebietskörperschaften insoweit regeln, als dies zur Vereinheitlichung notwendig ist. Daraus folgt aber, dass eine Kompetenz des Bundes nur hinsichtlich der formellen Regelungen, keinesfalls jedoch hinsichtlich materieller Regelungen (z.B. Regelungen betreffend Bewertung oder Wirkungsorientierung), besteht. Da auch die derzeit noch geltende VRV 1997 die Ermächtigung des § 16 Abs. 1 F-VG 1948 überschreitet, wurde zu deren verfassungsrechtlicher Absicherung die sogenannte „Heiligenbluter Vereinbarung“ abgeschlossen.

Daher ist das Ansinnen des Bundes, die Haushaltsrechtsreform in seinen wesentlichen Elementen im Verordnungswege und nicht über eine Bund-Länder-Art. 15a B-VG-Vereinbarung zu regeln (aus Sicht des ÖStB wäre die Einbindung des Städtebundes und Gemeindebundes mittels eines „Ermächtigungsbundesverfassungsgesetzes“ wünschenswert), rechtlich unzulässig.

d. Umstellungskosten

Die vorgesehene Änderung des Haushaltsrechts ist für die Städte und Gemeinden eine große logistische wie finanzielle Herausforderung.

In den bisherigen Gesprächen wurde von VertreterInnen des BMF und des RH immer die Bereitschaft zur größtmöglichen Unterstützung bekundet. - An dieser Stelle wird daher die Wichtigkeit des **vom BMF angekündigten Handbuchs** insbesondere für einheitliche Bewertungsdetails und Abschreibungszeiträume unterstrichen. -

Der Österreichische Städtebund begrüßt dies und geht davon aus, dass damit auch die finanzielle Ebene mitumfasst ist. Dass eine gerade auch **monetäre Abgeltung** unabdingbar ist, ergibt sich aus den Erfahrungen und Berechnungen der Europäischen Kommission und anderer Mitgliedstaaten. Im Bericht der EU-Kommission (EU COM(2013)114 final), wird der Mehraufwand mit einer Spanne von 0,02 bis 0,10 % des BIP beziffert. Für Österreich mit einem BIP im Jahr 2013 von € 313 Milliarden würde sich ein Mehraufwand von € 60 bis 300 Millionen errechnen. Ein Staat mit föderaler Struktur würde sich eher im oberen Bereich bewegen. Diese Schätzung für Österreich wird durch den Bericht des Landesrechnungshofes Rheinland-Pfalz (Kommunalbericht 2011) bestätigt. Der Aufwand für die Gemeinden liegt (je nach Größe) zwischen € 93.000 und € 900.000. Wenn der Mindestaufwand von € 93.000 mit den 2.100 Gemeinden in Österreich hochgerechnet wird, ergibt sich eine sehr vorsichtig bemessene, weil die unterschiedlichen Größen der Kommunen noch nicht berücksichtigende, Schätzung von € 219 Millionen bzw. jährlichen Folgekosten von € 22 Mio.

Die in der WFA prognostizierten Kosten von € 6 Mio. verteilt auf fünf Jahre können selbst unter der Annahme optimaler Bedingungen daher nicht nachvollzogen werden!

Der Bericht des LRH aus 2011 sieht 5 Jahre nach Einführung noch keinen zusätzlichen Nutzen und auch der Kommunalbericht 2013 spricht mit dem Hinweis auf die kommunalen Jahresabschlüsse von eingeschränkter Eignung zur Steuerung. Wenn man also davon ausgeht, dass sich etwaige positive Effekte erst nach Jahren einstellen und diese auch nicht wirklich bezifferbar sind, gehen Hinweise, dass sich anfängliche Kosten schnell amortisieren, ins Leere.

Da die Städte und Gemeinden bezogen auf die Kosten von großen, IT-intensiven Reformen (siehe ZMR, GWR, ZPR, etc.) „gebrannte Kinder“ sind, muss an dieser Stelle mit allem Nachdruck die Forderung nach finanzieller Abgeltung deponiert werden.

e. Ordentlicher und außerordentlicher Haushalt

Das bestehende System der Trennung in einen ordentlichen und außerordentlichen Haushalt hat bei den Gemeinden bisher sichergestellt, dass eine Finanzierung ordentlicher Ausgaben mittels Fremdmittel ausgeschlossen war. Es besteht Klärungsbedarf, ob und wie dies hinkünftig erfolgen soll.

3. Zu den einzelnen Bestimmungen

- a. §1 (3) Geltungsbereich:** Eine Rundfrage unter unseren Mitgliedern hat ergeben, dass die Frage der Regiebetriebe keine ist, die nur die

Stadt Wien betrifft. Vielmehr haben wir aus dem ganzen Bundesgebiet Rückmeldungen; so etwa aus Feldkirch, Graz, Krems, Steyr, Villach, etc. Alle diese Einheiten bilanzieren nach dem UGB und die jeweiligen Rechnungsabschlüsse werden dem Gemeinderat vorgelegt.

Eine Konsolidierung mit dem Kernhaushalt der Gemeinde bringt keinen zusätzlichen Informationsgehalt. Vielmehr wäre es ein Rückschritt, die doppisch bilanzierenden Einheiten in ein anderes System rückzurechnen, zumal viele Begrifflichkeiten aus dem vorgelegten Vorschlag sich nicht in der Welt des UGB wiederfinden. Zahlen zu konsolidieren, die nicht den gleichen gesetzlichen Bestimmungen unterliegen (UGB, IPSAS, EPSAS, VRV 15 etc.), wird nicht zielführend sein und ist auch verwaltungsökonomisch ein Unsinn!

Im Gegenteil ist eine zusätzliche Verwirrung zu befürchten, da ein solches „zusammengefasstes Ergebnis“ weder dem Kernhaushalt, noch notwendiger Weise dem Maastrichtergebnis noch einem tatsächlichem Gesamtbild (inkl. der komplett ausgegliederten Einheiten) entsprechen würde.

Das Beilegen der Rechnungsabschlüsse zum Rechnungsabschluss der Gemeinde ist daher jedenfalls ausreichend.

- b. § 11 (1) – (3) Veranschlagungsregeln:** Die Rechnungsabschlüsse dieser „Regiebetriebe“ erfolgen aufgrund der bewährten gesetzlichen Bestimmungen und werden in den gesetzlich vorgesehene Gremien ... und beschlossen. Die unterschiedliche Veranschlagung von Abgaben und Erträgen aus wirtschaftlicher Tätigkeit erfolgt nicht periodengerecht, sondern teilweise nach dem Zufluss-Abfluss-Prinzip, was nicht stringent erscheint.

§11 (9) Mieten und sonstige Dauerschuldverhältnisse: Der Verzicht auf eine Abgrenzung könnte bei nahezu gleichbleibendem Informationsgehalt einiges an Abschlussarbeit ersparen, da die Städte oftmals eine große Menge an solchen Vertragsbeziehungen haben, die sich in ihrer jährlichen Abgrenzung jährlich fortschreiben. Der ÖStB tritt daher für eine Auflassung oder Aufweichung dieser Bestimmung im Sinne der Verwaltungsökonomie ein.

- c. § 20 bzw. § 22 Barwertmethode:** Aus Sicht des ÖStB ist durch eine grundsätzliche Bewertung von Forderungen und Vermögen schon ein sehr großer Schritt Richtung erhöhter Transparenz und Grundlage für wirtschaftliche Entscheidungen getan. Es wird allerdings gefordert, die jährliche Bewertung nach der Barwertmethode überall dort, wo sie im aktuellen Entwurf enthalten ist, zu streichen. Alleine die Erhebung und Erfassung von z.B. unverzinsten Forderungen ist mit einem beträchtlichen zusätzlichen

Aufwand verbunden, welcher nicht mit dem zusätzlichen Informationsgehalt im Gleichklang steht. Die in § 22 (3) aufgenommene Regelung zur gruppenweisen Wertberichtigung wird dagegen sehr begrüßt. Dies ist vor allem im Hinblick auf Bewertungen von Forderungen aus Grundbesitzabgaben und anderen Steuerarten eine wesentliche Erleichterung.

- d. § 20 Abs. 10 „Ansatz- und Bewertungsregeln“ bzw. § 25 Abs. 5 „Sachanlagen und immaterielle Anlagenwerte“:** Obwohl § 20 Abs. 10 (allgemeine Regelung) und § 25 Abs. 5 (spezielle Regelung) die ordentliche Abschreibung eines Vermögenswertes (bzw. von Sachanlagen und immateriellen Anlagenwerten) regeln, sind diese unterschiedlich ausgestaltet.

So ist in § 20 Abs. 10 (im Gegensatz zu § 25 Abs. 5) nicht normiert, dass „geringwertige Wirtschaftsgüter vom Ansatz in der Vermögensrechnung ausgenommen werden“.

Andererseits ist (im Gegensatz zu § 20 Abs. 10) in § 25 Abs. 5 nicht normiert, dass „wenn sich aus den tatsächlichen Gegebenheiten der Sachanlage eine andere voraussichtliche wirtschaftliche Nutzungsdauer ergibt, diese heranzuziehen und zu begründen ist.“ Die betreffenden Bestimmungen bedürfen daher einer legislativen Überarbeitung.

Des Weiteren sollte auch der Ansatz der **abgabenrechtlichen Nutzungsdauern** möglich sein.

Trotz der Regelung im § 20 Abs. 10 sollte bei den Nutzungsdauern **auch in der Anlage ein gewisser Spielraum klar ersichtlich** gemacht werden, beispielsweise sollte die Nutzungsdauer für LKW mit „10 – 15“ angegeben werden und die Nutzungsdauer von Kanalanlagen sollte ebenfalls mit einer deutlichen Bandbreite ausgestaltet sein (je nach örtlicher Lage können solche Anlagen, z.B. bei Mooruntergrund, nur wenige Jahrzehnte genutzt werden, oder auch eine Nutzungsdauer einnehmen, die um die 100 Jahre liegen kann).

- e. § 23 (Vorräte):** Der Wert von EUR 5.000 wird als zu niedrig angesehen. Hier wäre zumindest ein Wert in Höhe von EUR 25.000 vorzusehen. Zu bedenken wäre, dass nominelle Werte im Entwurf statisch sind und somit der Inflation nicht Rechnung tragen. Es wird gefordert, die doch eher komplexe Aufteilung zwischen Klasse 1 und Klasse 4 bzw. der dann erforderlichen Umbuchungen am Jahresende aufzuheben. Wesentlich erscheint, dass Verbrauchsmaterial erfasst und bewertet wird.
- f. § 24 Abs. 6 dritter Satz „Beteiligungen“:** Grundsätzlich sind Fonds und Stiftungen sich selbst gehörende Vermögensmassen, die

im Regelfall über eigene Rechtspersönlichkeit (vgl. hierzu auch die Erläuterungen) verfügen. Eine Beteiligung an diesen Vermögensmassen ist rechtlich gesehen nicht möglich. Da eine Gebietskörperschaft keinen Zugriff auf ein einer Stiftung bzw. einem Fonds gewidmetes Vermögen mehr hat, führt selbst auch ein nachrichtlicher Ausweis des geschätzten Nettovermögens (bzw. Eigenkapitals) in der Vermögensrechnung unterhalb der Summe der Aktiva zu (voraussichtlich) falschen Schlussfolgerungen. Denn dadurch wird der nicht zutreffende Eindruck erweckt, dass die Gebietskörperschaft auf dieses Vermögen im Bedarfsfalle zurückgreifen könnte. Der einzig sinnvolle, nachvollziehbare und aus rechtlicher Sicht argumentierbare Anknüpfungspunkt ist das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG). Wird nämlich eine öffentliche institutionelle Einheit aufgrund des ESVG dem Sektor Staat als zugehörig qualifiziert, so wird deren Defizit und Schuldenstand in weiterer Folge auch der jeweiligen Gebietskörperschaft zugerechnet. Ein Ausweis dieser Einheiten ist daher aus Gründen der Transparenz durchaus sinnvoll. § 24 Abs. 6 dritter Satz hat daher zu lauten: **„Eine Kontrolle oder Beherrschung ist jedenfalls dann gegeben, wenn die Einrichtung dem Sektor Staat gemäß ESVG 2010 zugerechnet wird.“**

Darüber hinaus ist zur Vermeidung von Missverständnissen in den Erläuterungen zu § 24 des Entwurfs eindeutig klarzustellen, dass unter Stiftungen im Sinne des § 24 öffentlich rechtliche Stiftungen im Sinne des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes bzw. der jeweiligen landesgesetzlichen Regelung zu verstehen sind. Privatstiftungen können per se nicht Regelungsgegenstand sein.

- g. § 26 in den Erläuterungen (Kulturgüter):** „Die Definition zum beizulegenden Zeitwert findet sich in den Erläuterungen zu“. Hier handelt es sich wahrscheinlich um ein redaktionelles Versehen, da der Satz abgeschnitten wurde. Vermutlich sollte ein Bezug zu § 20 Abs. 9 hergestellt werden.
- h. § 27 (1) Verbindlichkeiten:** Die Lesart des § 27 Abs. 1 könnte irrtümlich den Schluss nahe legen, dass nur solche Werte als Verbindlichkeiten anzusetzen sind, die eine „Erbringung von Geldleistungen im betreffenden Rechnungsjahr“ begründen. Durch eine Satzumstellung könnte diese Fehlinterpretation vermieden und somit die Aussage hervorgehoben werden, dass solche Werte als Verbindlichkeiten anzusetzen sind, die im betreffenden Rechnungsjahr die Pflicht begründen, künftig (egal ob im betreffenden Rechnungsjahr oder einem folgenden) eine Zahlung

leisten zu müssen. Besser daher:

*„Als Verbindlichkeiten sind Geschäftsfälle zu erfassen, die **im betreffenden Rechnungsjahr** Pflichten der Gebietskörperschaft zur Erbringung von Geldleistungen ~~im betreffenden Rechnungsjahr~~ begründen und auf die ein Dritter einen vertraglichen oder gesetzlichen Anspruch auf Zahlung erlangt hat, welcher dem Grunde und der Höhe nach feststeht.“*

- i. § 29 Abs. 3 Z 2 und Abs. 4 Z 6 (Rückstellungen):** Die Wertgrenzen von EUR 5.000 bzw. 10.000 werden als zu niedrig angesehen. Vorgeschlagen wird, die Wertgrenzen auf EUR 10.000 bzw. EUR 50.000 zu erhöhen.
- Diese Definition der Rückstellungen weicht doch einigermaßen von jener im UGB ab. Rückstellungen sind dort für eventuelle Zahlungen zu bilden, die aber der Höhe nach und ob und wann sie eintreten, nicht mit Sicherheit gesagt werden können. Dies dient dem Prinzip der kaufmännischen Vorsicht. Nach ha. Einschätzung sind Rückstellungen im Sinne der VRV-neu dann nicht so früh und nach den Grundsätzen der Vorsicht zu bilden wie im UGB. Wenn z.B. bei einer Haftungsrückstellung die Höhe des Eintrittes der Haftung nicht verlässlich gesagt werden kann, so wäre in Ermangelung der Erfüllung von § 29 Z. 4 keine Rückstellung zu bilden. Gleiches gilt für Altlasten. Wenn nicht bekannt ist, was eine potentielle Sanierung kosten könnte, gibt es nach dieser Diktion keine Rückstellung. Diese Formulierung lässt sehr viele Spielräume offen, ob und in welcher Höhe Rückstellungen zu bilden sind. Da Rückstellungen für das Ergebnis ein nicht unwesentlicher Bestandteil sein können, wäre diese Formulierung, z.B. in den Erläuterungen, noch zu spezifizieren. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu § 20 Barwertmethode verwiesen.
- j. § 30 Abs. 2 (Rückstellungen für Prozesskosten):** Z 1. „die Höhe des **voraussichtlichen** Zahlungsbetrages“ ist nach unserer Ansicht zu unbestimmt. Da weder der Ausgang des Verfahrens (gänzlich oder teilweises Obsiegen), noch die Höhe der eventuell anfallenden Zusatzkosten (Zinsen, Gutachterkosten, Kosten der Vertretung der Gegenseite,...) gewiss sind, wird empfohlen - auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass man als Gebietskörperschaft vermehrt in Rechtsstreitigkeiten gezogen werden kann – im Zweifelsfall auf eine Bildung von Rückstellungen für Prozesskosten zu verzichten. Jedenfalls bedarf es auch hier in den Erläuterungen einer Spezifizierung.
- k. § 31 Rückstellungen für Haftungen:** Es sollte eine Ausnahmebestimmung für die Bildung von Haftungsrückstellungen

aufgenommen werden, welche besagt, dass bei jährlichem Ausweis der aus der Haftung resultierenden Belastungen im jeweiligen Voranschlag und Rechnungsabschluss als Ausgabe bzw. Aufwand keine Rückstellungen dafür zu bilden sind. In manchen Städten werden Zahlungen aus Haftungen z.B. an Tochtergesellschaften, wo auf Grund der Erfahrungswerte klar ist, dass sie im Finanzjahr anfallen, diese fortlaufend als Ausgabe im Haushalt dargestellt. Somit kommt es zu einem jährlichen Nachweis dieser Zahlungen unter Transfers. Im Hinblick auf die Eröffnungsbilanz, wo langfristige Haftungen sehr hoch zu bewerten wären, würde es so zu hohen Belastungen in der Eröffnungsbilanz kommen. Um eine klare gedankliche Trennung vom kamerale System zu erreichen, wäre auch eine Ergänzung in den Erläuterungen hilfreich, dass für gebildete Rückstellungen aktivseitig keine liquiden Mittel vorgehalten werden müssen.

- l. § 34 Aktive Finanzinstrumente:** Der ÖStB geht davon aus, dass Darlehen und Veranlagungen in Euro entweder mit fixer oder variabler Verzinsung nicht unter dem Bereich Aktive Finanzinstrumente zu subsumieren sind. Hilfreich wäre unter § 34 oder in den Erläuterungen hierzu zumindest eine exemplarische Aufzählung bzw. negative Abgrenzung aufzunehmen, was bzw. was nicht unter aktiven Finanzinstrumenten zu verstehen ist. Dies aus jenem Grund, da die Bestimmungen für die Nachweise und Bewertungen zu den aktiven Finanzinstrumenten doch erheblich sind und für „normale Darlehen bzw. Veranlagungen“ einen massiven Aufwand bedeuten würden. Die Frage stellt sich auch deswegen, da ja Derivate nochmals gesondert unter § 35 geregelt sind und somit eben keine aktiven Finanzinstrumente im Sinne der VRV darstellen. Um Klarstellung wird ersucht.
- m. § 38 Z 9 „Beteiligungsspiegel“ (Anlage 6 o):** Die Befüllung der Anlage 6o „Zusammenfassende Finanzinformationen von Beteiligungen“ führt zu einem nicht rechtfertigbaren, zusätzlichen Verwaltungsaufwand, der entschieden abgelehnt wird! Bereits derzeit müssen die „Beteiligungsunternehmen“ eine Vielzahl dieser Daten an die Bundesanstalt Statistik Österreich aufgrund der geltenden Gebarungsstatistik-VO 2014 übermitteln. Zur Vermeidung eines überbordenden Verwaltungsaufwandes wurde in den Verhandlungen wiederholt gefordert, dass in der Anlage (6m) „Beteiligungsspiegel“ auch die jeweilige Firmenbuchnummer ausgewiesen werden soll, wodurch dem Grundsatz der Transparenz, da die Daten somit öffentlich zugänglich wären, entsprochen wäre. Auch wurde die von den Ländern damit im Zusammenhang vorgebrachte Problematik,

dass bei Erstellung des Rechnungsabschlusses der Gebietskörperschaft oftmals keine aktuellen Finanzdaten der Unternehmen (vgl. hierzu insbesondere § 277 UGB) vorhanden sind, von Seite des Rechnungshofes unter Hinweis auf den Bundesrechnungsabschluss völlig ignoriert. Der Ausweis nicht aktueller Daten erscheint jedoch weder zweckmäßig noch sinnvoll. Vorgeschlagen wird daher, den Beteiligungsspiegel dergestalt auszugestalten, dass dieser sich auf das Ausmaß der Beteiligung der Gebietskörperschaft und die Firmenbuchnummer beschränkt, sofern die Jahresberichte dieser Gesellschaften beim Firmenbuch hinterlegt sind.

- n. § 38 Z. 15 Pensionen für 30 Jahre:** Aus Sicht des ÖStB ist es ein derart langer Bewertungszeitraum aufgrund der Unabsehbarkeit der einzelnen Parameter (z.B. Zinsen, Veränderung der Altersstruktur bzw. Sterblichkeit) zu hinterfragen.
- o. § 40 Übergangsbestimmungen (Basispreise):** In einem VRV Entwurf von 2013 wurde festgehalten, dass die Basispreise allen Gebietskörperschaften vom Bundesministerium für Finanzen zugänglich gemacht werden. Dieser Passus sollte unbedingt wieder in die VRV aufgenommen werden.
- p. § 41 (Inkrafttreten):** Das Wirksamwerden der VRV 2015 für Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern per 1.1.2018 wird grundlegend abgelehnt. Der Bund benötigte für beide Phasen der Umstellung des Haushaltes auf eine wirkungsorientierte Doppik insgesamt über zehn Jahre. Dass eine Implementierung des neuen Rechnungswesens durch die Gemeinden nun binnen zweieinhalb Jahren erfolgen soll, ist nicht nachvollziehbar. Zudem bestand in den politischen Gesprächen auch Konsens darüber, dass in einem ersten Schritt die Länder „umstellen“ und im zweiten Schritt die Gemeinden. Dabei sollen dann sowohl die Erfahrungen und Erkenntnisse des Bundes als auch der Länder mit dem „neuen System“ entsprechend berücksichtigt werden! Hingewiesen wird idZ etwa darauf, dass auf Bundesebene gegenwärtig die Wirkungsorientierung „light“ diskutiert wird!

Eine ambitionierte Umstellung könnte frühestens bis 1.1.2022 erfolgen. Auf diese Weise kann ein stufenweises Inkrafttreten gewährleistet werden, bei dem die Städte und Gemeinden von den Erfahrungen des Bundes und später der Länder profitieren können.

Solche Umstellungen erfordern eine komplette Systemumstellung, sei es im Bereich der IT-Lösung, sei es im Bereich der Neueinschulung der MitarbeiterInnen und PolitikerInnen, sei es das umfangreiche Bewertungsverfahren. Darüber hinaus sind etliche weitere auch legislative Maßnahmen, etwa die Anpassungen der Gemeindeordnungen und Stadtrechte, sowie die Einbettung sämtlicher Nebenprogramme (Abgabenvorschreibung, Kosten- und Leistungsrechnung, etc.) notwendig.

Gerade die Erfahrungen der letzten Jahre mit großen IT-Reformprojekten (Zentrales Melderegister, Gebäude- und Wohnungsregister, Zentrales Personenstandsregister, ELGA, etc.) sowie die Erfahrungen der Kommunen in Deutschland haben mehr als deutlich gezeigt, dass der Zeithorizont oft maßlos unterschätzt wurde.

Ein längerer Übergangszeitraum ermöglicht auch ein Eingehen auf die Europäische Diskussion zu den EPSAS.

Aus Sicht des ÖStB ist durchaus wichtig, jetzt zu einer politischen Einigung zu kommen. Für die tatsächliche operative Umsetzung muss aber dann ausreichend Zeit zur Verfügung stehen. Ein nicht ausgereiftes System der Haushaltsführung würde enorme Probleme auslösen und kann nicht Ziel dieses großen Reformprojektes sein.

Natürlich soll es möglich sein, dass Kommunen eines Bundeslandes freiwillig früher umstellen.

- q. In den Erläuterungen muss bei der Evaluierung nicht nur der Österreichische Gemeindebund sondern auch der Österreichische Städtebund angeführt werden.**
- r. Anlagen:** Sofern nicht bereits oben explizit zu einzelnen Anlagen ausgeführt, ist festzuhalten, dass die Befüllung der Anlagen zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand führen wird, welcher teilweise im Widerspruch zum zusätzlichen Informationsgewinn stehen wird. Der Forderung nach einer Reduzierung (nicht zuletzt aus den Gründen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit) auf jene Anlagen, deren Inhalt nicht bereits aus den Rechenwerken ableitbar ist, somit solche, die tatsächlich zusätzliche Informationen bieten, wurde bis dato aber nicht nachgekommen.

Im Hinblick auf die gerade auch von Rechnungshof geforderte Verwaltungsreform und der ebenso postulierten Notwendigkeit eines Bürokratenabbaus wird gefordert, das vorliegende Projekt auch nach verwaltungsökonomischen Gesichtspunkten zu analysieren, da von Seiten des Österreichischen Städtebunde ein nicht unbeträchtlicher Mehraufwand in der Verwaltung erwartet wird.

Auf Grund der doch noch mannigfaltigen Unklarheiten und der großen Bedeutung der geregelten Materie geht der Österreichische Städtebund davon aus, dass in weiteren Gesprächen ein Konsens gesucht wird, bevor die legislative Umsetzung beginnt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'T. Weninger', written in a cursive style.

OSR Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS

Generalsekretär